

Kantonales Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säuge- tiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz)

vom *

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom ¹

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Ziel

Das Gesetz bezweckt die Regelung und Planung der Jagd unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sowie der Anliegen der Landwirtschaft, der Waldwirtschaft sowie des Natur- und Tierschutzes mit dem Ziel

- a. die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel zu erhalten,
- b. bedrohte Tierarten zu schützen,
- c. die von wildlebenden Tieren verursachten Schäden an Wald sowie an landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren auf ein tragbares Mass zu begrenzen,
- d. eine angemessene Nutzung der Wildbestände durch die Jagd zu gewährleisten,
- e. Wildtiere vor Störung ausreichend zu schützen,
- f. die Bevölkerung über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz zu informieren,
- g. die Jägerinnen und Jäger aus- und weiterzubilden.

*

1

§ 2 *Zuständigkeit*

¹ Die vom Regierungsrat in der Verordnung als zuständig bezeichnete Dienststelle vollzieht die jagdrechtlichen Bestimmungen, soweit dieses Gesetz oder die dazu erlassenen Verordnungen nichts anderes regeln.

² Der Regierungsrat kann für einzelne Sachbereiche beratende Kommissionen einsetzen.

§ 3 *Grundsätze*

¹ Die Jagd ist Staatsregal.

² Der Kanton verleiht das Recht zur Ausübung der Jagd mit der Verpachtung von Jagdrevieren.

II. Jagd

1. Jagdreviere

§ 4 *Festlegung der Jagdreviere*

¹ Das Kantonsgebiet ist in Jagdreviere eingeteilt.

² Die zuständige Dienststelle legt die Jagdreviere nach jagdlichen und wildbiologischen Gesichtspunkten fest. Die Gemeinden sind anzuhören.

§ 5 *Schätzung der Jagdreviere*

¹ Die zuständige Dienststelle legt vor jeder Verpachtung den Schätzungswert anhand von Indikatoren zu den jagdlich relevanten Flächen, dem Lebensraumpotenzial für Wildtiere und wichtigen, den Jagdwert mindernden Faktoren fest.

² Die Reviergemeinden sind anzuhören. Als Reviergemeinde gilt die Gemeinde mit dem grössten Gebietsanteil am Jagdrevier.

2. Verpachtung der Jagdreviere

§ 6 *Zuständigkeiten*

¹ Die Jagdreviere werden von der zuständigen Dienststelle öffentlich ausgeschrieben und im Auftrag des Kantons durch die Reviergemeinde für die Dauer von acht Jagdjahren zu den von der zuständigen Dienststelle festgelegten Pachtbedingungen an Jagdgesellschaften verpachtet.

² Das Jagdjahr dauert vom 1. April bis 31. März.

§ 7 Jagdgesellschaft

¹ Als Jagdgesellschaft gilt der Zusammenschluss von Personen mit einem anerkannten Jagdfähigkeitsausweis in der Rechtsform des Vereins im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907².

² Der Regierungsrat legt für die Jagdreviere die Mindestzahl von Mitgliedern einer Jagdgesellschaft aufgrund der Revierfläche fest.

³ Die festgelegte Mindestzahl der Mitglieder einer Jagdgesellschaft müssen durch Personen bestellt werden, welche die Voraussetzungen zur Ausübung der Jagd nach § 12 Abs. 1 und 2 erfüllen.

⁴ Die Unterpacht ist ausgeschlossen.

⁵ Die Jagdgesellschaft bezeichnet einen Vertreter oder eine Vertreterin, welcher oder welche die Jagdgesellschaft gegenüber Behörden und Privaten rechtsgültig vertritt.

⁶ Die Aufnahme von Mitgliedern in die Jagdgesellschaft während der laufenden Jagdpachtperiode bedarf der Genehmigung der zuständigen Dienststelle.

§ 8 Durchführung der Verpachtung

¹ Zur Verpachtung sind Jagdgesellschaften zugelassen, welche die von der zuständigen Dienststelle festgelegten Pachtbedingungen erfüllen.

² Bewerben sich mehr als eine Jagdgesellschaft um ein Jagdrevier, erfolgt die Verpachtung zum Schätzungswert an diejenige Jagdgesellschaft, die sich aus mehr im betreffenden Jagdrevier in den letzten vier Jagdjahren zur Ausübung der Jagd berechtigten Mitgliedern zusammensetzt.

³ Bei gleicher Zahl in den letzten vier Jahren zur Ausübung der Jagd im betreffenden Jagdrevier berechtigten Mitgliedern wird diejenige Jagdgesellschaft bevorzugt, welcher mehr Mitglieder mit Wohnsitz in den Gemeinden mit einem Gebietsanteil am Jagdrevier angehören.

⁴ Verbleiben unter diesen Voraussetzungen immer noch mehr als eine Jagdgesellschaft, entscheidet das Los.

⁵ Bewirbt sich nur eine Jagdgesellschaft um ein Jagdrevier, wird das Jagdrevier zum Schätzungswert durch Abschluss eines schriftlichen Pachtvertrages verpachtet.

⁶ Liegen keine oder keine geeigneten Bewerbungen vor, kann die zuständige Dienststelle nach Anhören der Reviergemeinde das Jagdrevier neu bewerten und erneut ausschreiben oder auf die Verpachtung verzichten.

⁷ Die im betreffenden Jagdrevier in den letzten vier Jahren zur Ausübung der Jagd berechtigten Mitglieder einer Jagdgesellschaft werden bei der erneuten Ausschreibung und Verpach-

² SR 210

tung des Jagdreviers nicht im Sinne von Absatz 2 bevorzugt, wenn sie sich auf die erste Ausschreibung nicht oder nicht rechtzeitig beworben haben.

⁸ Wird auf gemeinsamen Antrag von am Jagdrevier beteiligten Gemeinden auf die Verpachtung von Jagdrevieren oder Revierteilen verzichtet, haben sich die betroffenen Gemeinden zu zwei Dritteln an den dem Kanton daraus entstehenden Mehraufwendungen zu beteiligen. Der Regierungsrat legt die Mehraufwendungen fest und teilt die Beiträge der Gemeinden im Verhältnis des flächenmässigen Anteils an den nicht verpachteten Gebieten auf.

⁹ Eine Beschwerde gegen die Pachtvergabe hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9 Jagdpächterinnen und Jagdpächter

¹ Mit der Verpachtung eines Jagdreviers werden die Mitglieder der Jagdgesellschaft zu Jagdpächterinnen und Jagdpächtern.

² Jagdpächterinnen und Jagdpächter dürfen im Kanton Luzern nur an einer Jagdpacht beteiligt sein.

§ 10 Jagdpachtzins und Zuschlag

¹ Die Jagdgesellschaft hat den Jagdpachtzins zusammen mit einem Zuschlag von 15 Prozent jährlich im Voraus bis zum 1. April zu bezahlen.

² Die zuständige Dienststelle kann auf begründetes Gesuch der Jagdgesellschaft bei dauerhaften Veränderungen von Indikatoren zu den jagdlich relevanten Flächen, dem Lebensraumpotenzial für Wildtiere und wichtigen, den Jagdwert vermindernenden Veränderung eines Jagdreviers den Jagdpachtzins anpassen. Die Reviergemeinde ist anzuhören.

³ Bei behördlich angeordneter Verlängerung der Schonzeiten oder Einschränkung der Liste der jagdbaren Arten und bei kantonaler verfügbarer Reduktion oder Regulierung von Wildbeständen besteht kein Anspruch auf Ermässigung oder Erlass des Jagdpachtzinses.

⁴ Der Jagdpachtzins fällt zu zwei Dritteln an den Kanton und zu einem Drittel an die Gemeinden, in denen das Jagdrevier liegt.

⁵ Sind an einem Jagdrevier mehrere Gemeinden beteiligt, haben sie den Jagdpachtzins unter sich im Verhältnis des flächenmässigen Anteils am Jagdrevier aufzuteilen.

§ 11 Ende der Jagdpacht

¹ Die Jagdpacht eines Jagdreviers endet mit dem Ablauf der achtjährigen Pachtdauer oder mit der Auflösung der Jagdgesellschaft.

² Sie endet ausserdem vorzeitig entschädigungslos und ohne Rückerstattung bereits bezahlter Pachtzinse und Zuschläge durch Verfügung der zuständigen Dienststelle nach erfolgloser Mahnung mit Gewährung einer letzten Frist, wenn:

- a. der Pachtzins nicht entrichtet wird oder andere finanzielle Verpflichtungen der Jagdgesellschaft nicht erfüllt werden,

- b. eine Jagdgesellschaft die vorgeschriebene Mindestzahl von Mitgliedern während mehr als zwölf Monaten nicht mehr erreicht,
- c. eine Jagdgesellschaft oder ihre Mitglieder gesetzliche Pflichten oder den Pachtvertrag grob verletzen,
- d. eine Jagdgesellschaft nicht mehr Gewähr für einen weidmännischen Jagdbetrieb oder die erforderlichen Hegemassnahmen bietet,
- e. die Jagdgesellschaft wiederholt behördliche Verfügungen missachtet.

3. Berechtigung zur Ausübung der Jagd

§ 12 Voraussetzungen

¹ Die Berechtigung zur Ausübung der Jagd erfolgt mit der Erteilung eines Jagdpasses. Dieser wird von der zuständigen Dienststelle abgegeben.

² Einen Jagdpass können Personen erhalten, die

- a. urteilsfähig und mündig sind,
- b. einen anerkannten Jagdfähigkeitsausweis erworben haben,
- c. die Treffsicherheit nachweisen,
- d. Mitglied, Gast, Jagdaufseher oder Jagdaufseherin einer Jagdgesellschaft sind,
- e. gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften versichert und
- f. nicht von der Jagd ausgeschlossen sind.

³ Die Jagdberechtigten haben den Jagdpass bei der Jagdausübung auf sich zu tragen und auf Verlangen den Jagdaufsichtsorganen vorzuweisen.

§ 13 Jagdfähigkeitsausweis

¹ Der Regierungsrat bestellt eine Prüfungskommission und erlässt Bestimmungen zur Ausbildung von Personen, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten sowie zur Erlangung des Jagdfähigkeitsausweises.

² Er regelt die Anerkennung ausserkantonaler und ausländischer Jagdfähigkeitsausweise.

§ 14 Nachweis der Treffsicherheit

¹ Der Nachweis der Treffsicherheit ist in einer behördlich bewilligten Jagdschiessanlage oder an einem behördlich zugelassenen Schiessanlass zu erbringen.

² Der Regierungsrat regelt die Anforderungen.

§ 15 Jagdgäste

¹ Die Jagdgesellschaft kann in ihrem Jagdrevier Jagdgästen die Ausübung der Jagd erlauben.

² Jagdgäste dürfen die Jagd nur in Begleitung oder auf Anordnung einer Jagdpächterin oder eines Jagdpächters ausüben.

§ 16 *Ausschluss von der Ausübung der Jagd*

¹ Von der Jagd sind Personen ausgeschlossen,

- a. die die Voraussetzungen für die Ausübung der Jagd nicht mehr erfüllen,
- b. die den Jagdpass mit unwahren Angaben erschlichen haben,
- c. die aufgrund eines richterlichen oder behördlichen Entscheids keine Waffen besitzen, erwerben oder tragen dürfen,
- d. denen der Richter die Jagdberechtigung für die ganze Schweiz nach Artikel 20 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel³ entzogen hat,
- e. die in den letzten fünf Jahren wegen fahrlässiger Vergehen nach Artikel 17 des Bundesgesetzes, wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Übertretungen nach Artikel 18 des Bundesgesetzes oder wegen Widerhandlungen gegen jagd- und fischereirechtliche Bestimmungen des Kantons oder anderweitiger Straftaten, die mit der Jagdausübung unvereinbar sind, bestraft worden sind,
- f. die Abschüsse gegenüber der zuständigen Dienststelle und/oder den Jagdaufsichtsorganen nachweislich falsch deklarieren.

² Richterliche oder behördliche Entscheide nach Absatz 1 lit. c und e sind der zuständigen Dienststelle mitzuteilen.

³ Die zuständige Dienststelle verfügt den Ausschluss von der Jagd für die Dauer von mindestens einem Jahr bis höchstens zehn Jahren und entzieht den Jagdpass und informiert die betroffene Jagdgesellschaft.

⁴ Der Ausschluss von der Jagd begründet keinen Schadenersatzanspruch.

§ 17 *Jagdpass*

¹ Der Jagdpass wird als Jahresjagdpass oder als Tagesjagdpass abgegeben und ist nicht übertragbar.

² Der Jahresjagdpass kann an Jagdpächterinnen oder Jagdpächter, Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher sowie an Jagdgäste abgegeben werden. Er berechtigt

- a. Jagdpächterinnen und Jagdpächter während eines Jagdjahres zur Ausübung der Jagd im eigenen Jagdrevier und als Gast zur Teilnahme an der Jagd in allen andern Jagdrevieren des Kantons,
- b. die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher während eines Jagdjahres zur Ausübung der Jagd nach Anordnung der Jagdpächterinnen und Jagdpächter in deren Jagdrevier und als Gast zur Teilnahme an der Jagd in allen andern Jagdrevieren des Kantons,
- c. den Jagdgast während eines Jagdjahres zur Teilnahme an der Jagd in allen Jagdrevieren des Kantons.

³ SR 922.0

³ Der Tagesjagdpass kann an Jagdgäste abgegeben werden. Er berechtigt den Jagdgast an dem im Jagdpass angegebenen Tag zur Teilnahme an der Jagd im Jagdrevier, für das er ausgestellt ist.

⁴ An Kandidaten, die sich im Kanton Luzern auf die Jagdprüfung vorbereiten, können nach bestandener Schiessprüfung pro Jahr höchstens drei Tagesjagdpässe abgegeben werden.

⁵ Der Jagdpass wird gegen Gebühr abgegeben. Der Regierungsrat setzt die Gebühren fest. Für Jagdberechtigte mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons können besondere Ansätze vorgesehen werden.

§ 18 Versicherungen

¹ Die Jagdgesellschaften haben sich gegen Ersatzrechte von Geschädigten zu versichern (Vereinshaftpflichtversicherung).

² Sie haben die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sowie die Jagdgehilfen gegen Unfälle aus dem Jagdbetrieb und aus der Ausübung der Jagdaufsicht, sowie Hegearbeiten zu versichern.

³ Der Regierungsrat regelt die Höhe der Versicherung.

4. Jagdplanung und Jagdbetrieb

§ 19 Aufgaben und Berechtigungen des Kantons

¹ Der Kanton überwacht die Wildtierbestände und die durch Wildtiere verursachten Auswirkungen auf die Artenvielfalt und die Lebensräume, insbesondere ihren Einfluss auf den Wald, die landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztiere. Er legt die kantonsweiten Massnahmen und Vorgehensweisen zur Regulation der Wildtierbestände fest.

² Der Regierungsrat regelt die nachhaltige Nutzung der Wildtierbestände, insbesondere:

- a. die jagdbaren Wildtierarten und deren Rahmen-Jagdzeiten,
- b. die Grundsätze bezüglich der revierweisen und der revierübergreifenden Abschussplanung und -erfüllung,
- c. die Jagdmethoden,
- d. den Einsatz von Jagdwaffen, Munition und jagdlichen Hilfsmitteln,
- e. die Zulassung und den Einsatz von Jagdhunden.

³ Die zuständige Dienststelle erlässt nach Anhörung der interessierten Verbände im Rahmen von jährlichen Jagdbetriebsvorschriften Anordnungen insbesondere hinsichtlich der

- a. konkreten Nutzung und Regulation der Arten innerhalb der Rahmen-Jagdzeiten,
- b. Koordination der revierübergreifenden Bestandeserhebung,
- c. revierübergreifenden Bejagungs- und Abschusspläne,
- d. revierübergreifenden Zusammenarbeit.

⁴ Die zuständige Dienststelle kann insbesondere zur Verhütung von Wildschaden, in Seuchenfällen und zum Arten- und Lebensraumschutz jagdliche Massnahmen anordnen und die

Jagdgesellschaften verpflichtet, bei der Regulation bestimmter Wildarten revierübergreifend zusammenzuarbeiten.

§ 20 Aufgaben und Berechtigungen der Jagdgesellschaften

¹ Für jagdbare Wildarten, für welche die zuständige Dienststelle in den Jagdbetriebsvorschriften keine übergeordneten Vorgaben für die revierübergreifende Bewirtschaftung vorsieht, sind die Jagdgesellschaften für die Jagdplanung und den Jagdbetrieb in ihren Jagdrevieren verantwortlich.

² Für alle revierweise bejagten Arten sind jährlich Bestandeserhebungen durchzuführen und Abschusspläne zu erstellen. Für revierübergreifend bewirtschaftete Wildarten gelten die Vorgaben der jährlichen Jagdbetriebsvorschriften.

³ Die jagdberechtigten Mitglieder einer Jagdgesellschaft sowie Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher dürfen das Jagdrevier das ganze Jahr mit der Jagdwaffe begehen.

⁴ Die Jagdgesellschaften sind berechtigt, für die Gewährleistung des Jagdbetriebs Jagdgehilfen ohne Jagdberechtigung beizuziehen.

⁵ Die Jagdgesellschaften sorgen für alle in ihrem Jagdrevier getöteten, verendeten oder verletzt aufgefundenen Wildtiere.

§ 21 Anrecht auf Wildtiere

¹ Anrecht auf Wildtiere besteht für die Jagdgesellschaften bei jagdbaren Wildtieren, welche in ihrem Jagdrevier erlegt, verendet oder verletzt aufgefunden wurden. Vorbehalten bleiben abweichende Abmachungen zwischen Jagdgesellschaften.

² Anrecht auf Wildtiere besteht für den Kanton bei:

- a. Wildtieren, welche in eidgenössischen und kantonalen Wildschutzgebieten oder in nicht verpachteten Gebieten erlegt, verendet oder verletzt aufgefunden wurden,
- b. ohne Jagdberechtigung oder ausserhalb der Jagdzeiten erlegten Wildtieren,
- c. allen geschützten Wildtieren.

³ Die Aneignung von Fall- oder Unfallwild durch nicht jagdberechtigte Personen ist verboten.

§ 22 Jagdstatistik

Die Jagdgesellschaften haben der zuständigen Dienststelle nach ihren Anordnungen die für die Jagdstatistik erforderlichen Angaben zu machen.

5. Ausübung der Jagd

§ 23 Grundsatz

¹ Bevor der Jagdpachtzins samt Zuschlag nicht bezahlt ist und die erforderliche Vereinshaftpflicht- und Unfallversicherung nicht abgeschlossen sind, darf nicht gejagt werden.

² Die Jagd ist nach den gesetzlichen Bestimmungen, weidmännisch und nach überkommenen Jagdregeln auszuüben. Auf die örtlichen Verhältnisse und die Anliegen der Landwirtschaft, der Waldwirtschaft und des Natur- und Tierschutzes ist Rücksicht zu nehmen.

§ 24 Jagdbereich

¹ Die Jagd ist innerhalb der Reviergrenzen auszuüben.

² Zur Ausübung der Jagd darf fremder Boden betreten werden. Die Jagd ist unter der erforderlichen Rücksichtnahme gegenüber Personen und fremdem Eigentum auszuüben.

³ Das Betreten fremder Jagdreviere und die Verfolgung von Wild über die Reviergrenzen hinaus sind nur gestattet, wenn zwischen den benachbarten Jagdgesellschaften entsprechende Abmachungen bestehen.

⁴ Aufjagen und Anlocken von Wild ausserhalb des Jagdreviers sind verboten.

§ 25 Zeitliche Einschränkungen der Jagdausübung

¹ An Sonntagen und öffentlichen Ruhetagen ist die Ausübung der Jagd im ganzen Kanton, an Gemeindefeiertagen auf dem Gebiet der betreffenden Gemeinde, verboten.

² Nachts darf nicht gejagt werden. Als Nachtzeit gilt die Zeit von einer Stunde nach kalendarischem Sonnenuntergang bis eine Stunde vor kalendarischem Sonnenaufgang.

³ Ausnahmen vom Nachtjagdverbot bestimmt der Regierungsrat in der Verordnung.

§ 26 Örtliche Einschränkung der Jagdausübung

¹ In nächster Umgebung von Gebäuden sowie in Baumschulen, Park- und Gartenanlagen, Weinbergen, Obstgärten, Gemüse- und Beerenpflanzungen darf nur mit Bewilligung des Besitzers oder der Besitzerin gejagt werden.

² In Friedhöfen darf nicht gejagt werden. Die zuständige Dienststelle kann Ausnahmen bewilligen.

§ 27 Abschuss kranker und verletzter Tiere

Wildhüter, Jagdaufseher und jagdberechtigte Mitglieder der Jagdgesellschaft sind berechtigt, verletzte und kranke jagdbare Tiere ohne zeitliche und örtliche Einschränkungen zu erlegen. Die Einsatzzentrale der Luzerner Polizei ist nach jeder Schussabgabe umgehend zu benach-

richtigen. Die Abschüsse sind der zuständigen Dienststelle unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

III. Arten- und Lebensraumschutz

§ 28 Geschützte Tierarten

Wildlebende Säugetiere und Vögel, die gemäss bundes- und kantonrechtlichen Vorschriften nicht als jagdbar gelten, sind geschützt.

§ 29 Lebensraumschutz

Der Kanton sorgt im Rahmen des Vollzugs der Gesetzgebung über die Jagd, den Wald, den Natur- und Landschaftsschutz, die Landwirtschaft, die Umwelt sowie des Planungs- und Bauwesens für den Schutz der Wildtiere sowie die Aufwertung und Vernetzung der Lebensräume.

§ 30 Ausscheidung von kantonalen Wildschutzgebieten und Vogelreservaten

¹ Zur Beschaffung oder Erhaltung genügender Lebensräume für wildlebende Säugetiere und Vögel, zum Schutz bedrohter Tierarten oder bei Vorliegen anderer öffentlicher Interessen kann der Regierungsrat nach Anhören der betroffenen Gemeinden kantonale Wildschutzgebiete und Vogelreservate ausscheiden.

² In begründeten Fällen kann die zuständige Dienststelle Eingriffe in den Wildbestand in diesen Gebieten vornehmen oder anordnen. Vorbehalten bleibt Bundesrecht.

§ 31 Schutz vor Störungen

¹ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung, insbesondere über die Ausscheidung von Wildruhezonen sowie über streunende Katzen und wildernde, streunende und unangeleinte Hunde.

² Die zuständige Dienststelle kann das Betreten bestimmter Gebiete örtlich und zeitlich einschränken, wenn dies zum Schutz der Wildtiere vor Störung erforderlich ist. Dabei hört sie die betroffenen Gemeinden, Jagdgesellschaften sowie Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer an.

§ 32 Wildtierfütterung

¹ Die Fütterung von wildlebenden Säugetieren und Vögeln bedarf einer Bewilligung der zuständigen Dienststelle.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Fütterung keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 33 *Verhinderung der Ausbreitung von nicht einheimischen Tierarten*

Sind Tiere, die nicht zur einheimischen Artenvielfalt gehören, ausgesetzt worden oder durch andere Umstände in die freie Wildbahn gelangt, trifft die zuständige Dienststelle auf Kosten der Verursachenden Massnahmen gegen die weitere Ausbreitung und die Vermehrung der Tiere.

§ 34 *Wildtier- und Vogelschutz*

Der Kanton kann Projekte und Massnahmen zugunsten bedrohter Säugetier- und Vogelarten und zur Hege geschützter Säugetiere und Vögel unterstützen. Die zuständige Dienststelle kann Projekte und Massnahmen initiieren, durchführen oder durchführen lassen.

IV. Wildschaden

1. Verhütung von Wildschaden

§ 35 *Grundsatz*

¹ Die Verhütung von Wildschaden soll die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten sicherstellen sowie dem Schutz von Liegenschaften, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren dienen.

² Wildschaden wird insbesondere verhütet durch:

- a. die Bestandesregulierung,
- b. die standortgerechte Wald- und Kulturlandbewirtschaftung,
- c. geeignete Tierhaltung,
- d. erforderliche und zumutbare Schutzvorkehren,
- e. Selbsthilfemassnahmen.

§ 36 *Schutzvorkehren der Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer*

¹ Die Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer treffen die erforderlichen und zumutbaren Schutzvorkehren gegen Wildschaden.

² Die Reviergemeinde wählt eine Revierkommission, bestehend aus einer Vertretung der Gemeinde, der Jagdgesellschaft, der Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer von Wald und Land sowie dem zuständigen Revierförster oder der zuständigen Revierförsterin.

³ Die Revierkommission berät die Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer und empfiehlt ihnen die zur Verhütung von Wildschaden erforderlichen und zumutbaren Schutzvorkehren.

Die Revierkommission legt die beitragsberechtigte Summe der Vorkehren zum Schutz von Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren fest.

⁴ Gemeinden mit mehreren Jagdrevieren oder benachbarte Gemeinden können für ihre Jagdreviere eine gemeinsame Revierkommission wählen.

§ 37 Beiträge

¹ An die Kosten der Vorkehren zum Schutz von Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren vor Wildschaden von jagdbaren Wildtieren, die von der Revierkommission empfohlen wurden und von den Grundbesitzerinnen und Grundbesitzern ausgeführt werden, leisten der Kanton, die Einwohnergemeinde und die Jagdgesellschaft Beiträge.

² Der Kanton leistet seinen Beitrag aus der kantonalen Jagdkasse.

³ Der Beitrag der Jagdgesellschaft kann auch in der Form von Arbeitsleistungen erbracht werden.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere.

§ 38 Selbsthilfemassnahmen

¹ Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer sind berechtigt, in ihren Gebäulichkeiten und in Kulturen der näheren Umgebung gegen vom Regierungsrat bezeichnete jagdbare und vom Bund bezeichnete geschützte Wildtiere Selbsthilfemassnahmen zu ergreifen, sofern es zum Schutz von Liegenschaften, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren erforderlich erscheint und ein eingetretener oder unmittelbar drohender Schaden nachgewiesen ist.

² Der Regierungsrat bestimmt die zulässigen Hilfsmittel und den Umkreis, in welchem die Hilfsmittel angewendet werden dürfen.

2. Entschädigung von Wildschaden

§ 39 Grundsatz

Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren, welche jagdbare oder vom Regierungsrat in der Verordnung bezeichnete geschützte Wildtiere verursachen, werden angemessen entschädigt, wenn sie unmittelbar nach deren Entdeckung der Jagdgesellschaft oder der zuständigen Dienststelle gemeldet werden.

§ 40 Entschädigung durch die Jagdgesellschaft

¹ Schaden, den jagdbare Wildtiere an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, ist von der Jagdgesellschaft zu entschädigen.

² Hat die Jagdgesellschaft ihre jagdlichen Verpflichtungen zur Bestandesregulation nachweislich erfüllt, kann sie pro Jahr für jene Wildschadenentschädigungen, die den hälftigen Jagdpachtzins übersteigen, Antrag auf Übernahme durch die kantonale Jagdkasse stellen.

³ Erfüllt die Jagdgesellschaft ihre jagdlichen Verpflichtungen nachweislich nicht, hat sie den vollen Betrag zu übernehmen.

§ 41 Entschädigung durch den Kanton und die Gemeinden

¹ Der Kanton entschädigt Schaden:

- a. der durch jagdbare Tiere in eidgenössischen oder kantonalen Wildschutzgebieten verursacht wird,
- b. der durch Wildtiere bundesrechtlich geschützter Arten, für die der Bund die Kantone zur Schadenabgeltung verpflichtet, verursacht wird,
- c. der durch Wildtiere kantonrechtlich geschützter Arten verursacht wird.

² Der Kanton und betroffene Gemeinden entschädigen den Schaden, der durch jagdbare Tiere in nicht verpachteten Jagdrevieren verursacht wird, je zur Hälfte.

§ 42 Wegfall des Anspruchs auf Entschädigung

Die Entschädigung entfällt, wenn:

- a. der Geschädigte oder die Geschädigte die erforderlichen und zumutbaren oder die von der Revierkommission empfohlenen Massnahmen nicht getroffen oder nicht ordnungsgemäss unterhalten hat,
- b. der Schaden durch Wildtiere angerichtet wurde, gegen die Selbsthilfemassnahmen zulässig sind,
- c. der Schaden in Gebieten und Örtlichkeiten innerhalb verpachteter Jagdreviere, wo die Jagd nicht ausgeübt werden darf, angerichtet wurde,
- d. der Schaden einen vom Regierungsrat festgelegten Bagatellbetrag nicht überschreitet.

§ 43 Schadenermittlung im Streitfall

¹ Kommt mit dem Geschädigten keine Einigung über die Berechtigung und Höhe der Schadenersatzforderung zustande, entscheidet eine Schiedskommission von drei Mitgliedern. Bei einem Streitwert bis 500 Franken ist der Präsident oder die Präsidentin der Schiedskommission alleine zuständig.

² Der Präsident oder die Präsidentin und deren Stellvertretung werden für jeden Gerichtsbezirk auf vier Jahre vom Bezirksgericht gewählt. Beide Parteien ernennen je ein Kommissionsmitglied.

³ Gegen den Entscheid der Schiedskommission oder deren Präsident ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht zulässig. Dem Kantonsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu.

⁴ Die unterliegende Partei trägt die Kosten des Verfahrens.

⁵ Die rechtskräftigen Entscheide der Schiedskommission und des Präsidenten sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt⁴.

⁶ Die Schiedskommission steht unter der Aufsicht des jeweiligen Bezirksgerichts.

⁷ Im Übrigen regelt der Regierungsrat das Verfahren über die Schätzung von Wildschaden in einer Verordnung.

V. Jagdaufsicht

§ 44 *Organe der Jagdaufsicht*

¹ Die Jagdaufsicht wird durch die Jagdpächterinnen und Jagdpächter, die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sowie die Wildhüterinnen und Wildhüter ausgeübt.

² Die Jagdaufsichtsorgane können die Jagdaufsicht auch an Sonn- und öffentlichen Ruhetagen und zur Nachtzeit ausüben.

§ 45 *Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher*

¹ In verpachteten Jagdrevieren stellt die Jagdgesellschaft auf ihre Kosten die Jagdaufsicht in ihrem Jagdrevier mit einem Jagdaufseher oder einer Jagdaufseherin sowie deren Stellvertretung sicher. Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher müssen für die Aufgabe geeignet sein sowie das Jagdrevier innert nützlicher Frist erreichen können. Sie müssen nicht Mitglied der Jagdgesellschaft sein.

² Die Übertragung der Jagdaufsicht an Jagdpächterinnen oder Jagdpächter und an Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher anderer Jagdreviere ist verboten.

³ Für nicht verpachtete und/oder nicht bejagte Reviere oder Revierteile ernennt die zuständige Dienststelle einen Jagdaufseher oder eine Jagdaufseherin.

§ 46 *Aufgaben der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher*

¹ Die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher überwachen die Befolgung der bundes- und kantonrechtlichen Jagdvorschriften. Sie dürfen Personen anhalten und ihre Identität feststellen und haben Straftaten unverzüglich bei der Luzerner Polizei anzuzeigen. Für die Durchsuchung von Räumen, Einrichtungen und Fahrzeugen sowie die Beschlagnahme von Gegenständen ziehen sie die Luzerner Polizei bei.

² Sie müssen einen Jagdpass, der sie als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher ausweist, auf sich tragen.

⁴ SR 281.1

§ 47 Wildhüterinnen und Wildhüter

¹ Die zuständige Dienststelle ernennt für die Aufsicht und Bestandesregulierung in eidgenössischen und kantonalen Wildschutzgebieten sowie nicht verpachteten Jagdrevieren Wildhüterinnen und Wildhüter und stellt ihnen einen Ausweis aus.

² Zur Verfolgung von Straftaten des eidgenössischen und kantonalen Jagdrechts sind sie befugt, Räume, Einrichtungen und Fahrzeuge zu durchsuchen sowie Gegenstände zu beschlagnahmen.

³ Bei Widerhandlungen, die sie bei ihrer Tätigkeit festgestellt haben und auf welche das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, erheben sie Ordnungsbussen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Verordnung über die Ordnungsbussen⁵.

⁴ Wildhüterinnen und Wildhüter sind verpflichtet, Straftaten des eidgenössischen und kantonalen Jagdrechts der Luzerner Polizei anzuzeigen, soweit sie für die Verfolgung nicht selber zuständig sind.

⁵ Wildhüterinnen und Wildhüter können mit Zustimmung der zuständigen Dienststelle für Regulierungsmassnahmen und Hegehabschüsse in den Wildschutzgebieten jagdberechtigte Personen beiziehen.

§ 48 Dienstleistungen zugunsten Dritter

¹ Die Jagdaufsichtsorgane können für Dienstleistungen zugunsten Dritter eine Gebühr verlangen. Gebührenberechtigt sind insbesondere:

- a. die Beratung und Unterstützung bei Selbsthilfemassnahmen,
- b. Einsätze bei Verkehrsunfällen mit Wildtieren,
- c. das Einfangen oder der Abschuss ausgerissener Tiere.

² Gebührenpflichtig sind bei Verkehrsunfällen mit Wildtieren der Fahrzeuglenker oder die Fahrzeuglenkerin, in den übrigen Fällen der Auftraggeber oder die Auftraggeberin bzw. der Verursacher oder die Verursacherin.

³ Der Regierungsrat legt die maximale Gebührenhöhe fest.

§ 49 Wertersatz

¹ Die Jagdgesellschaft kann für Unfallwild von jagdbaren Arten in ihrem Jagdrevier bei Unterlassung der Meldepflicht von der verursachenden Person Wertersatz verlangen, wenn das Wild nicht mehr verwertet werden kann.

² Die zuständige Dienststelle kann für widerrechtlich erlegte oder getötete Wildtiere sowie für Unfallwild in eidgenössischen oder kantonalen Wildschutzgebieten und nicht verpachteten Gebieten bei Unterlassung der Meldepflicht von der verursachenden Person Wertersatz verlangen, wenn das Wild nicht mehr verwertet werden kann.

⁵ SRL Nr. 314

³ Wer Hunde unberechtigt, vorsätzlich oder fahrlässig jagen lässt und dadurch jagdbares Wild zu Schaden kommt, hat der betroffenen Jagdgesellschaft oder dem Kanton Wertersatz zu leisten.

⁴ Der Anspruch auf Wertersatz nach den Absätzen 1 bis 3 ist auf dem Zivilweg geltend zu machen.

⁵ Der Regierungsrat legt die Höhe des Wertersatzes fest.

VI. Information und Ausbildung

§ 50 Information

Die zuständige Dienststelle informiert die Bevölkerung angemessen über die Lebensweisen der wildlebenden Säugetiere und Vögel, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz.

§ 51 Aus- und Weiterbildung

¹ Die zuständige Dienststelle sorgt in Absprache und in Zusammenarbeit mit den Jagdverbänden für eine zeit- und sachgemässe Aus- und Weiterbildung der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher, der Wildhüterinnen und Wildhüter, der Jägerinnen und Jäger sowie der Personen, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten.

² Für die Aus- und Weiterbildung können Beiträge geleistet werden.

³ Die Jagdgesellschaften unterstützen, fördern und begleiten angehende Jägerinnen und Jäger während ihrer Jagdausbildung.

VII. Kantonale Jagdkasse

§ 52 Zuständigkeit und Mittel

¹ Der Kanton unterhält eine kantonale Jagdkasse, die von der zuständigen Dienststelle geführt wird.

² In die Kasse fliessen:

- a. die Erträge aus den Jagdpassgebühren,
- b. die Jagdpachtzins-Zuschläge nach § 10 Abs. 1,
- c. Einlagen im Rahmen des Staatsvoranschlages.

§ 53 *Verwendung der Mittel der kantonalen Jagdkasse*

¹ Die Mittel aus den Jagdpachtzins-Zuschlägen werden verwendet für:

- a. Beiträge an die Kosten von Vorkehrungen zur Wildschadenverhütung von jagdbaren Arten,
- b. Entschädigung von Wildschaden jagdbarer Arten,
- c. Beiträge an die Hundeausbildung,
- d. Beiträge an Massnahmen des Wild- und Vogelschutzes von jagdbaren Arten,
- e. Beiträge an Massnahmen zur Information der Bevölkerung über die Jagd,
- f. Beiträge an Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung der Jägerinnen und Jäger,
- g. Beiträge im allgemeinen Interesse der Jagd im Einvernehmen mit dem kantonalen Jagdverband,
- h. die Ausbildung der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher.

Über die Verwendung der Mittel aus den Jagdpachtzins-Zuschlägen wird dem kantonalen Jagdverband jährlich Bericht erstattet.

² Die Mittel aus den Jagdpassgebühren und den Einlagen im Rahmen des Staatsvoranschlages werden verwendet für:

- a. Beiträge an die Kosten zur Wildschadenverhütung und -vergütung von nicht jagdbaren Arten, soweit der Kanton dazu verpflichtet ist,
- b. Beiträge an die Kosten zur Wildschadenverhütung und -vergütung von jagdbaren oder nicht jagdbaren Arten in eidgenössischen und kantonalen Wildschutzgebieten sowie in nicht verpachteten Jagdrevieren,
- c. die Übernahme von Kosten zur Wildschadenverhütung und -vergütung, soweit diese nicht aus den Mitteln der Jagdpachtzins-Zuschläge gedeckt werden können,
- d. Beiträge im allgemeinen Interesse des Wildschutzes, der Lebensraumaufwertung und -vernetzung sowie der Öffentlichkeitsarbeit,
- e. Besoldung und Ausbildung der kantonalen Wildhüterinnen und Wildhüter.

³ Der Regierungsrat kann weitere Verwendungszwecke festlegen.

VIII. Rechtsschutz

§ 54

Alle in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972⁶ angefochten werden.

⁶ SRL Nr. 40

IX. Strafbestimmungen

§ 55 *Übertretungen*

¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen die §§ 7 Absatz 4, 12 Absatz 3, 21 Absatz 3, 23 Absatz 1, 25 Absatz 1 und 2, 27 sowie 32 Absatz 1 dieses Gesetzes, gegen seine Ausführungsbestimmungen und gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Verfügungen werden mit Busse bis 20'000 Franken bestraft.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Der Regierungsrat regelt, welche Übertretungen im Ordnungsbussenverfahren ohne Strafverfolgung geahndet werden. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Busse sowie die Zuständigkeit und das Verfahren. Ordnungsbussen fallen in die Staatskasse.

⁴ Vorbehalten bleiben Art. 17 und 18 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel⁷.

§ 57 *Mitteilungspflicht*

Sämtliche Einstellungsverfügungen und strafrichterlichen Entscheide in Jagdsachen sind der zuständigen Dienststelle mitzuteilen.

X. *Übergangs- und Schlussbestimmungen*

§ 58 *Vereinsgründung*

¹ Die bestehenden Jagdgesellschaften haben sich bis spätestens auf einen vom Regierungsrat festzulegenden Termin als Verein im Sinne von § 7 zu konstituieren.

² Kommt eine Jagdgesellschaft der Verpflichtung nach Absatz 1 innert Frist nicht nach, wird die Jagdpacht im Sinne von § 11 vorzeitig beendet.

³ Bis zur vollzogenen Vereinsgründung haben die Jagdgesellschaften die gleichen Rechte und Pflichten wie die Jagdvereine.

§ 59 *Pachtverträge*

¹ Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Pachtverhältnisse laufen weiter. Die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen gehen den Bestimmungen der bestehenden Pachtverträge vor.

² Die bestehenden Pachtverträge werden auf einen durch den Regierungsrat festzulegenden Termin durch Pachtverträge nach neuem Recht abgelöst.

⁷ SR 922.0

³ Die Jagdgesellschaft kann das Pachtverhältnis innert drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Ende des Jagdjahres bei der zuständigen Dienststelle schriftlich kündigen, wenn sie das Pachtverhältnis nicht fortsetzen will.

§ 60 *Hängige Verfahren*

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Verfahren sind von der nach bisherigem Recht zuständigen Behörde nach neuem Recht zu entscheiden.

§ 61 *Aufhebung eines Erlasses*

Das Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 5. Dezember 1989⁸ wird aufgehoben.

§ 62 *Verordnung des Regierungsrats*

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.

§ 63 *Inkrafttreten*

Das Gesetz tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundes am 1. April 2018 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

⁸ G 1990 365

Änderung im Zusammenhang mit dem neuen Kantonalen Jagdgesetz

Das Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsrechtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG)⁹ wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 lit. c (neu)

c. andere Personen, denen in der besonderen Gesetzgebung hinsichtlich bestimmter Amtsverrichtungen polizeiliche Aufgaben übertragen sind.

⁹ SRL Nr. 260